

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Transformation Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 29. Januar 2019**

In der konsolidierten Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang Transformation Design. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen. ³Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Transformation Design.

§ 2

Studienziele

¹Der Masterstudiengang Transformation Design befähigt die Studierenden, als DesignerInnen gesellschaftlich relevante Themen eigenständig zu identifizieren, zu reflektieren und zu artikulieren sowie innovative Lösungen für gesellschaftliche Transformationsprozesse zu konzipieren, gestalterisch umzusetzen und zu kommunizieren.

²Der Masterstudiengang Transformation Design vermittelt ein problemorientiertes, kontextuelles, transdisziplinäres als auch gesellschaftlich relevantes Designverständnis und zielt auf die Ausbildung selbstreflektierter GestalterInnenpersönlichkeiten, die sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sind.

³Durch die Verbindung von wissenschaftlich-analytischem Denken mit genuin ästhetisch-experimentellen Erkenntnisformen sollen die Studierenden die Komplexität der modernen Gesellschaft verstehen lernen, um zu differenzierten und begründeten Urteilen und Problemlösungen zu gelangen.

⁴Der Masterstudiengang Transformation Design qualifiziert die AbsolventInnen für eine herausgehobene Tätigkeit sowohl in klassischen Designbereichen als auch in Berufsfeldern wie instruktives Kommunikationsdesign, Prozess- und Innovationsmanagement und der Organisation von Transformationsprozessen jeglicher Art in den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft.

⁵Des Weiteren schafft der Masterstudiengang die Voraussetzungen für eine Promotion und eine akademische Laufbahn in Lehre und Forschung.

§ 3

Regelstudienzeit, und Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. ³Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Studierenden wählen zur Betreuung und und Bewertung ihrer Research-projekte je eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer und zur Betreuung und Bewertung ihrer Masterarbeit je zwei HochschullehrerInnen, wobei eine/einer hauptamtlich der Fakultät für Gestaltung der Hochschule Augsburg angehören muss. ²Das Thema der Researchprojekte und der Masterarbeit wird von den Studierenden gewählt und muss von den jeweiligen BetreuerInnen genehmigt werden. ³In den beglei-

tenden Supervision-Kolloquien wird der Stand der Projektarbeit den TeilnehmerInnen regelmäßig vorgestellt und diskutiert.

(3) ¹Die Zuordnung der Module mit ihren Lehrveranstaltungen zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Lehrveranstaltungen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Creditpoints sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahlmodulen erfolgt in einem Studienplan (§ 7). ²Die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.

(4) ¹Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, können angerechnet werden, gem. § 19 APO. ²Im Voraus festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich. ³Vor Aufnahme eines Auslandsstudiums ist das Einverständnis der zuständigen Prüfungskommission einzuholen.

(5) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Transformation Design bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten BewerberInnen durchgeführt wird. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission gem § 8.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Nachqualifikation

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Transformation Design sind:

1. ein an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Creditpoints in designorientierten, medienbezogenen oder künstlerischen Studiengängen. Hochschulabsolventen mit fachfremden Abschlüssen können bei mindestens einjähriger Berufserfahrung im Bereich des Kommunikationsdesigns auf Beschluss der Prüfungskommission ebenfalls zugelassen werden.

2. ¹das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. Art. 43 Abs. 5 BayHSchG. ²Dieses wird in Form einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung durchgeführt, deren Ablauf, Termine, Dauer und Form die Prüfungskommission festlegt. Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung besonderer konzeptioneller, gestalterischer und künstlerischer Kompetenzen. ³Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entschieden wird, sind jeweils ein Motivationsschreiben, ein Lebenslauf und ein Portfolio mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. ⁴Im Motivationsschreiben soll das persönliche Interesse der BewerberInnen an gesellschaftlichen Transformationsprozessen sowie ein mögliches Masterthema dargestellt werden. ⁵Im Portfolio sind eigene Arbeiten aus dem bisherigen Studien- oder Arbeitsschwerpunkt einzureichen. ⁶Mit der Vorauswahl ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbstständig angefertigt wurden. ⁷Anforderungen, Ausgestaltung und Bewertung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹BewerberInnen, die einen Abschluss gemäß Ziff. 1 mit weniger als 210 Creditpoints, aber mindestens 180 Creditpoints erworben haben, können zur zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung zugelassen werden. ²Nach bestandenem Verfahren haben sie die Differenz zu den erforderlichen 210 Creditpoints innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation ihres Masterstudiums durch Nachqualifikation zu erwerben. ³Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt. ⁴Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen der/die jeweilige BewerberIn zur Nachqualifikation erfolgreich absolvieren muss. ⁵Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Leistungspunkte nachgewiesen sind.

(3) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise entscheidet die Prüfungskommission (§ 7).

§ 5 Module, Studienleistungen und Prüfungen

(1) Die Module, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints (CPs) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

§ 6 Bildung von Modul-Endnoten, Prüfungsgesamtnote

¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Fachnoten bestimmt. ²Dabei werden die Module einschließlich der Master Thesis gemäß den Creditpoints der Spalte 4, Anlage 1 gewichtet, soweit in der Spalte 8 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 7 Studienplan

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Gestaltung einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 8 Prüfungskommission

(1) ¹Für den Masterstudiengang Transformation Design wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung eine Prüfungskommission mit ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden bestellt. ²Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Lehrpersonen der Fakultät für Gestaltung.

(2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. § 4.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) mit Präsentation. ²Die Masterarbeit setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil (Werkstück) zusammen.

(2) ¹Die Masterarbeit (Masterthesis) wird in der Regel im dritten Studiensemester angefertigt. ²Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 30 Creditpoints erzielt wurde. ³Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen Creditpoints bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.

(3) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Studierenden müssen ihre Masterarbeit persönlich präsentieren und erläutern. ²Die Qualität der Präsentation fließt in die Bewertung mit ein.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in digitaler Form abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.

(6) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.

(7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der betei-

ligten PrüferInnen (BetreuerInnen) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

§ 10 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Creditpoints erzielt wurden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad »Master of Arts«, Kurzform: »M.A.«.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Creditpoints aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 02. Mai 2019 in Kraft.

(2) ¹Studierende, welche ihr Studium im Masterstudiengang Design- und Kommunikationsstrategie vor dem **Sommersemester 2020** aufgenommen haben, können auf Antrag in die ab dem 02. Mai 2019 geltende Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Transformation Design wechseln. ²Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss besondere Regelungen für die Studienleistungen und Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung notwendig ist.

(3) Im Übrigen treten die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Design und Kommunikationsstrategie an der Hochschule Augsburg vom 14. Februar 2007, 20. Mai 2014 und 24. Juli 2018 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29. Januar 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 31. Januar 2019.

Augsburg, den 31. Januar 2019

Prof. Dr. T. Gordon Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 31. Januar 2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Januar 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2019.

Anlage 1

Übersicht über die Module, Prüfungen und Studienleistungen des Masterstudiengangs Transformation Design an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Module	SWS	CPs	Art der Lehrveranstaltung ¹	Prüfungen bzw. Studienleistungen ¹		Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote
					Art	Dauer in Minuten bzw. Seitenzahl	
A1	Methods & Tools 1	5	5	S/SU/Ü/Pr	Ref	20m	
A2	Methods & Tools 2	5	5	S/SU/Ü/Pr	Ref	20m	
B1	Design & Transformation 1	10	12	S/SU/Ü/Pr/V	Pf	P 20m /R 20m / 10-15Se	
B1	Design & Transformation 2	10	12	S/SU/Ü/Pr/V	Pf	P 20m /R 20m / 10-15Se	
C1	Research & Discourse 1	7	13	K/S/SU/Ü/V	Pf	P 20m /R 20m / 10-15Se	
C2	Research & Discourse 2	5	13	K/S/SU/Ü/V	Pf	P 20m /R 20m / 10-15Se	
D	Master Thesis	2	30	K/MA	MA + P	20-30m	
	Summen	44	90				

¹ Das Weitere regelt der Studienplan.

Erläuterung der Abkürzungen:

CPs	Creditpoints
GewE	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote
K	Lehrveranstaltungsform »Kolloquium«
m	Minuten
MA	Masterarbeit
P	Präsentation
Pf	Portfolioprüfung bestehend aus 1) einer semesterbegleitenden Studienarbeit, die sowohl während des Unterrichts als auch selbstständig zu Hause angefertigt wird, mit Präsentation und 2) einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung mit jeweils angegebenem Umfang Die Modulendnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten Studienarbeit mit Präsentation (70%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (30%)
Pr	Lehrveranstaltungsform »Praktikum«
R	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Ref	Referat
S	Lehrveranstaltungsform »Seminar«
Se	Seiten
SU	Lehrveranstaltungsform »Seminaristischer Unterricht«
SWS	Semesterwochenstunde
TP	Teilprüfung
Ü	Lehrveranstaltungsform »Übung«
V	Lehrveranstaltungsform »Vorlesung«

Anlage 2

Kriterien für die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

(1) Vorauswahl

1. Voraussetzung für die Teilnahme am zweistufigen Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4.
2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen (Einreichung eines Motivations Schreibens, eines Masterthemas und eines Portfolios), erhalten eine Zulassung zur Teilnahme am Verfahren.
3. Bewerber, die die Vorauswahlprüfung erfolgreich mit mind. 18 Punkten bestanden haben, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.
4. Die Vorauswahlprüfung erfolgt nach folgenden Kriterien:

	Prüfungsinhalt	Kriterien	Höchstpunktzahl
1	Motivationsschreiben	persönliches Interesse an und Verständnis für gesellschaftlichen Transformationsprozesse	5
2	Masterprojektthema	diskursiv-reflexive Fähigkeiten, systemisch-methodisches Denken, schriftsprachliche Kompetenzen, wissenschaftliches Grundverständnis etc.	10
3	Portfolio	handwerkliche wie konzeptionelle Fähigkeiten auf gestalterisch-künstlerischem Gebiet	15
	Summe maximal		30

(2) mündliche Prüfung

1. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird ein persönliches Auswahlgespräch durchgeführt.
2. Termine und Dauer des Einzelgesprächs werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt.
3. Das Gesamtergebnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird aus folgenden Bewertungsteilen gebildet:

	Kriterien	Höchstpunktzahl
1	Konzeptionelle Kompetenzen (Problembewusstsein, methodisch-analytisches und kritisches Denken, selbstreflexiv-metakognitive Fähigkeiten etc.)	10
2	Rhetorische Kompetenzen (Artikulations-, Argumentations- und Kommunikationsfähigkeiten, etc.)	10
3	Soziale Kompetenzen (gesellschaftliches Engagement, kooperative Motivation, Selbstorganisationsfähigkeiten etc.)	10
	Summe maximal	30

4. ¹Das Gespräch wird von mindestens zwei hauptamtlich angestellten Lehrkräften der Fakultät für Gestaltung geführt. ²Davon soll mindestens eine Person ProfessorIn sein, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Transformation Design wahrnimmt. ³Die Bestellung erfolgt durch die/den mit der Durchführung des Verfahrens von der Prüfungskommission beauftragten Studiengangsverantwortliche bzw. Studiengangsverantwortlichen.
5. ¹Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten PrüferInnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Grundlagen der Bewertung ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von allen beteiligten PrüferInnen zu unterschreiben.
6. Bewerber, die die mündliche Prüfung erfolgreich mit mind. 18 Punkten bestanden haben, werden zum Studium zugelassen.
7. Wird das Ergebnis »nicht bestanden« erzielt, sind maximal bis zu zwei erneute Bewerbungen möglich.